



Oberlandesgericht Celle: Bürgerinitiativen aus dem Weserbergland obsiegen in Streit um Gebührenerhöhung

Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle hat heute mit drei Urteilen (Az.: 13 U 62/14, 13 U 66/14, 13 U 67/14) die Berufung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland (WVIW) zurückgewiesen.

Geklagt hatten die Mitglieder dreier Bürgerinitiativen aus den Samtgemeinden Bodenwerder/Polle und Eschershausen/Stadtoldendorf, um gerichtlich feststellen zu lassen, dass die Preiserhöhungen der Abwasserentgelte durch den Wasserverband Ithbörde/Weserbergland zum 01.01.2013 sowohl hinsichtlich des Grundpreises als auch bezüglich des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises pro Kubikmeter für das Gebiet der Samtgemeinden Bodenwerder/Polle und Eschershausen/Stadtoldendorf rechtswidrig seien. Insgesamt belief sich die Zahl der Kläger auf rund 550 Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinden.

Das Landgericht Hildesheim hat den Klagen stattgegeben, das Oberlandesgericht hat das Klarstellungsbegehren der Kläger nunmehr vollumfänglich bestätigt.

Zwar bestehe auch im Rahmen eines Anschluss- und Benutzungszwanges ein Recht des Beklagten, das Leistungsentgelt gemäß § 315 BGB einseitig festzusetzen, dieses müsse aber entsprechend § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen erfolgen. Die mit Wirkung zum 01.01.2013 vorgenommene Bestimmung der Entgelte sei indes unbillig. Denn im Rahmen dieser vorzunehmenden Billigkeitsprüfung seien auch im Rahmen der Regelung der Daseinsvorsorge in privatrechtlicher Form neben den Grundrechten jedenfalls die grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens zu beachten, wozu insbesondere das Kostendeckungsprinzip und

| | | |
|--|--|--|
| Nr. 14/15 | Tel.: (05141) 206-207/306 Fax: (05141)206-507 | www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de E-Mail: olgce-poststelle@justiz.niedersachsen.de |
| Oberlandesgericht Celle - Pressestelle - Schloßplatz 2, 29221 Celle | | |

der Gleichbehandlungsgrundsatz gehöre. Ebenso bedeutsam sei das Äquivalenzprinzip, d.h. die Gebühren müssen zu den Leistungen eines öffentlichen Versorgers in einem wirtschaftlich-angemessenen Verhältnis stehen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sei die Entgeltbestimmung des Wasserverbandes bereits deshalb unbillig, weil der Beklagte keine Trennung zwischen dem Entgelt für die Schmutzwasser- und demjenigen für die Niederschlagswasserbeseitigung vorgenommen habe.

Darüberhinaus könnten die Nutzer bei Investitionen und anderen Ausgabeposten einen Verstoß gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit nur dann geltend machen, wenn die Kosten für den öffentlichen Einrichtungsträger klar erkennbar eine grob unangemessene Höhe erreichen. Nicht jede unternehmerische Entscheidung müsse sich einer Überprüfung auf wirtschaftliche Notwendigkeit und sachliche Rechtfertigung unterziehen.

Soweit es den Gleichbehandlungsgrundsatz betreffe, könne es bei sachlichen Gründen, etwa technisch voneinander getrennten Anlagen, auch zu getrennten Beitrags- und Gebührensätzen kommen. Ob es allerdings in diesem Fall dazu kommen wird, ist offen. Der Beklagte muss nun neue Gebühren und Entgelte nach Maßgabe des Urteils festsetzen.

Der Pressesprecher Dr. Götz Wettich erläutert: „Auf der einen Seite möchte der Wasserband kostendeckend arbeiten können, auf der anderen Seite sind die Bürger schutzbedürftig für den Fall, dass sich kommunale Einrichtungen gesetzeswidrig neue Einnahmequellen erschließen wollen. Zwischen diesen Positionen hatte das Oberlandesgericht einen Ausgleich zu finden.

Der Wasserband hat zwar eine starke Stellung, es besteht nämlich Anschluss- und Benutzungszwang und ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Unternehmens. Aber er muss - das ist die ausgleichende Kompromissformel, die das Gericht vorgibt - dafür einen Preis bezahlen: er muss seine Kalkulation offenlegen und genau darlegen, aus welchen Elementen sich die von ihm berechneten Grund- und Arbeitspreise zusammensetzen, und zwar nicht nur bei Preiserhöhungen, sondern auch bei Preissenkungen.“